

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze sowie andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
vom 16. November 2000**

Die Gemeinde Hartenstein erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Hartenstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Hartenstein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dez. 2000 in Kraft.

Ort, Datum:

Hartenstein, 16.11.2000



Gemeinde Hartenstein

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs-Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

##### **a) Löschfahrzeuge**

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	DM 3,85
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8, TS8, Belad. Tab. 2, mit Rettungsspreizer	DM 6,60
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	DM 9,75
ad) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	DM 7,60
b) eine Drehleiter DL 23-12	DM 16,70
c) eine mechanische Leiter	DM 3,00
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	DM 11,90
e) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	DM 4,10
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	DM 3,55
g) Rettungsspreizer	DM 4,80
h) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszuschuss	DM 2,40
i) Einsatzleitwagen oder Pkw	DM 3,00

## 2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben:

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

### **a) Löschfahrzeuge**

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	DM 60,40
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8, TS8, Belad. Tab. 2, mit Rettungsspreizer	DM 124,00
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	DM 170,80
ad) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	DM 127,20
b) eine Drehleiter DL 23-12	DM 306,90
c) eine mechanische Leiter	DM 30,00
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	DM 184,70
e) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	DM 34,00
f) Rettungsspreizer	DM 64,70
g) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	DM 23,20
h) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	DM 42,20
i) ein Anhänger (Pulver-, Ölschaden-, Bootsanhänger etc.)	DM 30,00
h) Einsatzleitwagen oder Pkw	DM 40,00

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnische Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört ( und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Brennschneidgerät	DM 128,75
b) eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	DM 94,10
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	DM 48,50
d) einen Generator 5 KVA	DM 47,55
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	DM 26,00
f) einen Mehrzwecksauger	DM 32,53
g) ein Lüftungsgerät	DM 40,62
h) Beleuchtungsanhänger bzw. Lichtgiraffe	DM 75,00
i) Atemluftkompressor	DM 90,00
j) Rettungsboot mit Außenbordmotor/ Schlauchboot	DM 50,00
k) Elektro-Schlaghammer	DM 60,00
l) Hochdruckreiniger	DM 40,00
m) Kettensäge oder Elektrosäge	DM 30,00
n) Steckleiterteil	DM 4,00
o) Fangleine	DM 3,00
p) Vollschutzanzug (Chemikalienschutzanzug) einschließlich Prüfung und Reinigung	DM 100,00
q) Ölstau (je Tag und Länge / 10 bis 15 m)	DM 45,00

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

Angestellte, Arbeiter = Beamter des einfachen Dienstes DM 39,85

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: DM 35,00

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), es fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes  
oder einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst  
in der Freizeit wahrgenommen wird DM 19,40

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) DM 19,40

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Geräteüberlassungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren.

## 6. Gebühren für Leistungen der Atemschutzpflegestelle

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr – Atemschutzpflegestelle – werden auswärtigen Wehren berechnet:

a) Flaschenfüllung 300 bar	DM 20,00
200 bar	DM 13,00
b) Prüfung eines Preßluftatmers	DM 20,00
c) Prüfung einer Atemschutzmaske	DM 8,00
d) Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	DM 68,00

## 7. Gebühren für Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr – Schlauchwerkstatt – werden auswärtigen Wehren berechnet:

a) Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	DM 15,00
b) nur Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	DM 10,00
c) Einbinden einer (gelieferten) Kupplung am Druckschlauch einschließlich Prüfen und Trocknen je Schlauch (ohne Kupplung, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht)	DM 19,00
d) Vulkanisieren von Druckschläuchen einschl. Material, Prüfen und Trocknen je Schlauch	DM 21,00
e) Auswechseln einer (gelieferten) Dichtung (ohne Materialkosten)	DM 6,00
f) sonstige Pflegearbeiten je Stunde (Prüfung v. Saugschläuchen, Öl- und chemikalienbeständigen Schläuchen, Kennzeichnen von Schläuchen)	DM 35,00